

VERORDNUNG (EG) Nr. 1262/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 2003

zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2002/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und der Produktions- bzw. Ergänzungsabgaben gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 16 derselben Verordnung in Landeswährung ein besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs herangezogen, der dem pro rata temporis errechneten Mittel der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht.
- (2) Ab dem 1. Januar 1999 wurde das System der besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse mit der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽⁵⁾ geändert. Somit ist die Festset-

zung der Umrechnungskurse auf die besonderen Kurse zwischen dem Euro und den Landeswährungen der Mitgliedstaaten zu beschränken, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen hat zur Folge, dass zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben sowie der Produktions- und gegebenenfalls der Ergänzungsabgaben in Landeswährung im Wirtschaftsjahr 2002/2003 der im Anhang dieser Verordnung festgesetzte besondere Umrechnungskurs heranzuziehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere Umrechnungskurs, der zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie der Produktionsabgaben und gegebenenfalls der Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 16 derselben Verordnung in Landeswährung heranzuziehen ist, wird für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2002/2003 dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 2003 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 2003

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.
⁽⁴⁾ ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 19.
⁽⁵⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 2003 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2002/2003

Besonderer Umrechnungskurs		
1 EUR =	7,42790	dänische Kronen
	9,16257	schwedische Kronen
	0,660269	Pfund Sterling